

Information des FDP Ortsverbandes Niederbarnim

für die Städte Bernau, Biesenthal, Werneuchen
und die Gemeinden Ahrensfelde, Breydin, Marienwerder, Melchow, Panketal, Rüdnitz, Sydower Fließ, Wandlitz



Die Erstattung für die Neuanschießer bei Wasser und Abwasser ist machbar, und die Altanschießerbeiträge entfallen!

(24. März 2014) Die Kommunalabgabenordnung (KAG) überlässt es jeder Kommune, oder einem kommunalen Zweckverband mehrerer Kommunen, ob sie die Finanzierung für notwendige Aufgaben durch Beiträge oder Gebühren vornehmen. Dies ist keine neue Erkenntnis, sondern lag schon immer in der Entscheidung der Kommunen.

Nur für eine solche Entscheidung hätte man von Anfang an eine Berechnung vornehmen müssen, in der die Vor- und Nachteile gegenüber gestellt werden. Viele Kommunen sind aber den einfachen Weg gegangen. Sie haben Beiträge erhoben.

In diesen Kommunen entfallen die Diskussionen über die Altanschießerbeiträge. Aber auch bei einer Umstellung auf eine „rückwirkende“ Gebührenfinanzierung im WAV gibt es keine Altanschießerbeiträge mehr.

Selbst heute tut man sich schwer eine Gebührenfinanzierung darzustellen, obwohl nur der Verband über die notwendigen Zahlen verfügt, sofern der Geschäftsbesorger, die Stadtwerke Bernau, sie zur Verfügung stellt. Die Entscheidung über die Art der Finanzierung treffen aber die Stadtverordneten und Gemeindevertreter der beteiligten Kommunen. Sie brauchen aber keine vorgerechneten Ergebnisse, sondern die vollständigen Zahlen. Nur auf dieser Grundlage können und müssen sie ihre Entscheidung treffen. Es fehlen konkrete Basiszahlen, die tatsächlichen Rückzahlungssummen und die Art und Laufzeit der Refinanzierung.

Die tatsächlich Betroffenen, die Bürgerinnen und Bürger, und Außenstehende können nur Vermutungen anstellen.

Wir haben auf der Basis eines Rückerstattungsbetrages, mit einer angenommenen Aufteilung von 25 zu 75 % für Trink- und Abwasser, von 30 Mio. € Berechnungen mit einer Laufzeit von 30 Jahren durchgeführt. Daraus ergeben sich, ohne die tatsächliche Möglichkeit zwischen Trink- und Abwasser zu unterscheiden, Gebühren in Höhe von 0,93 € je m³ (Tabelle Erstattungen Seite 3).

Dieser Gebührenanteil entfällt nach 30 Jahren ersatzlos.

Als Grundlage haben wir nicht die seit dem 1. Januar 2014 gültigen Preise genommen, sondern die bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Preise. Die Reduzierung der Gebühren durch die Altanschießerbeiträge führt dann bei einer reinen Gebührenkalkulation doch nur zu einer größeren Differenz.

Information des FDP Ortsverbandes Niederbarnim

für die Städte Bernau, Biesenthal, Werneuchen
und die Gemeinden Ahrensfelde, Breydin, Marienwerder, Melchow, Panketal, Rüdnitz, Sydower Fließ, Wandlitz



Die Reduzierung von ca. 0,33 € je m³ Wasser- und Abwasser entspricht einer Summe von ca. 550.000 €, die durch die Altanschließerbeiträge gedeckt werden soll. Nur wie hoch sind die Altanschließerbeiträge wirklich und wie stellt sich die heutige Kalkulation dar?

Für die Berechnungen wurde ein Zinssatz von 3 % angenommen. Einerseits wird man diesen Betrag zu einem günstigeren Zinssatz bekommen, andererseits wird der Zinssatz maximal für 10 Jahre festgeschrieben werden können. Die letzten Kredite des WAV, in den Jahren 2011 bis 2012, hatten einen Zinssatz von ca. 2,7 und 1,4 %. Wahrscheinlich ist aber, dass es heute noch günstigere Konditionen geben könnte. Es wird natürlich bei der Prolongation des Kredites zu einer Veränderung des Zinssatzes, und damit zu einer Veränderung des Gebührensatzes kommen.

Um aber auch die wahrscheinliche Höchstbelastung darzustellen, sind wir auch von einem Zinssatz von 5 % ausgegangen. Dieser würde, über die gesamte Laufzeit von 30 Jahren, zu einer Gebühr von 1,18 € je m³ führen (Tabelle Erstattungen Seite 4).

Man könnte natürlich auch die Laufzeit von 30 auf 20 Jahre reduzieren. Dann läge dieser Gebührenanteil bei 1,11 € je m³ (Tabelle Erstattungen Seite 5).

Die Umstellung von einer Beitragsfinanzierung zu einer Gebührenfinanzierung zwingt aber auch zu einer Lösung für die, die als Neuanschließer ihre Beiträge indirekt bezahlt haben, z.B. durch den schlüsselfertigen Kauf vom Bauträger. Damit steht nicht dem Bauträger, sondern dem heutigen Hausbesitzer die Erstattung zu. Selbst bei späterem Hauserwerb wurden mit dem Kaufpreis auch die Anschlussbeiträge bezahlt.

Es ist nicht bekannt, ob diese gezahlten Beiträge in den Berechnungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthalten sind. Kommen hier evtl. noch Überraschungen auf uns zu?

Mehr zum Thema unter: www.fdp-niederbarnim.de